

**Ergänzungen der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
vom 07.12.2012, veröffentlicht am 31.12.2012 und in Anwendung seit dem 01.01.2013**

Änderungsbestimmungen § 4 – Auskunfts- und Duldungspflicht

Absatz 2 – neuer Punkt 4

Die Grundstückseigentümer haben selbständig die Wartungsprotokolle von grundstücksbezogenen Abwasseranlagen zur Behandlung oder zur Vorbehandlung entsprechend der Kleinkläranlagenverordnung, dem technischen Regelwerk oder sonstiger Zulassungsbestimmungen dem ZWA zu übergeben. Dies kann auch über die beauftragten Wartungsunternehmen erfolgen. Sollte dies nicht erfolgen, wird dies kostenpflichtig gegenüber dem Kunde durch den ZWA nachgeholt.

Absatz 3 – Neufassung

Änderungen nach den Ziff. 1 bis 4 des Absatzes 2 hat der Kunde dem ZWA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 27 – Vertragsstrafe

Neuer Absatz 3

Verstößt der Kunde gegen die Auskunfts- und Duldungspflicht nach § 4 ist der ZWA berechtigt, neben einer Vertragsstrafe auch den Aufwand mittels Nachweis zu berechnen.

Die Ergänzungen treten einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Hainichen, 28.04.2017

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Eulenberger
Verbandsvorsitzender